

## § 2

Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft und gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen.

Berlin, den 7. August 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen

Steinwand  
Minister

## Preisordnung Nr. 611.

— Anordnung über die Preise für Lohnarbeiten an metallurgischen Erzeugnissen —

Vom 9. August 1956

## § 1

(1) Für Lohnarbeiten an metallurgischen Erzeugnissen im Aufträge der Industrie, sonstiger Verbraucher und des Handels,

Waren-Nr.	27 95 00 00	} Erzeugnisse der Stahlwerke, der Warm- und Kaltwalzwerke I sowie der Blankstahlwerke
	27 96 00 00	
	28 95 00 00	} Erzeugnisse der NE-Metall- industrie
	28 96 00 00	
	28 67 63 00	
	28 67 65 00	
	28 67 67 00	

gelten die in den Preislisten (Anlagen 1 und 2) zu dieser Preisordnung festgesetzten Industrieabgabepreise.

(2) Die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 sowie die Betriebspreise sind für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft Festpreise. Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise die Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise.

p

## § 2

(1) Die in den Industrieabgabepreisen enthaltene Produktionsabgabe für die Lohnarbeiten gemäß § 1 wird den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe für die Lohnarbeiten gemäß § 1 wird den Betrieben der übrigen Wirtschaft durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Betriebspreise für die Lohnarbeiten gemäß § 1 werden den Betrieben in einer Liste vom Ministerium für Berg- und Hüttenwesen bekanntgegeben.

(4) Nicht volkseigene Betriebe, die Lohnarbeiten im Sinne dieser Preisordnung durchführen, haben bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Preisordnung einen Antrag auf Festsetzung der Verbrauchsabgabe beim Ministerium für Berg- und Hüttenwesen, Abteilung Preise, einzureichen.

## § 3

(1) Die Preise gemäß § 1 verstehen sich für Erzeugnisse der Stahlwerke, der Warm- und Kaltwalzwerke sowie der Blankstahlwerke bei Lieferung durch die Bahn frachtfrei (Frachtgut) Bahnhof des Empfängers. Verlangt der Besteller die Beförderung mit anderen Transportmitteln, so hat er den Transport auf eigene Kosten selbst vorzunehmen. In diesem Falle wird an den Abnehmer die Eisenbahnfracht für Frachtgut vom Bahnhof des Verladeortes bis zum Bahnhof des Verwendungsortes vergütet; für Erzeugnisse der NE-Metallindustrie frei Waggon Versandbahnhof verladen.

(2) Das im Lohn zu bearbeitende Material ist dem Auftragnehmer frachtfrei Empfangsstation oder bei LKW-Transporten frei Werk anzuliefern.

## § 4

(1) Bei Lohnarbeiten gemäß § 1, für die in den Preislisten zu dieser Preisordnung keine Preise festgelegt sind, erfolgt die Ermittlung des Preises nach den für den Herstellerbetrieb geltenden Kalkulationsvorschriften gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 17. März 1955 zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der Industrie, die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens kalkulieren (GBl. I S. 277).

(2) Alle übrigen Betriebe haben erstmalig bis spätestens sechs Wochen nach Inkrafttreten dieser Preisordnung einen Antrag nach den Bestimmungen der Anordnung vom 22. Februar 1955 über das Preisverfahren der privaten Industriebetriebe (GBl. II S. 90) zur Bewilligung der Kalkulationselemente beim Ministerium für Berg- und Hüttenwesen, Abteilung Preise, einzureichen.

(3) Der Minister für Berg- und Hüttenwesen ergänzt die Preislisten jährlich. Zu diesem Zweck melden die Herstellerbetriebe vierteljährlich die von ihnen gemäß Abs. 1 in eigener Verantwortung ermittelten Preise. Die Ergänzungen sind im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zu veröffentlichen.

## § 5

Handelszuschläge bzw. Mindermengenaufpreise dürfen weder bei der Preisfestsetzung für das gelieferte Material noch bei der Preisfestsetzung für das zur Verfügung gestellte Vormaterial berechnet werden.

## § 6

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Berg- und Hüttenwesen.

## § 7

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten die in der Preisliste\* zur Preisverordnung Nr. 280 vom 19. Dezember 1952 — Verordnung über die Preise für unedle Nichteisenmetalle (Buntmetall und Buntmetallhalbezeug) — (GBl. S. 1403) festgelegten Preise für Umarbeitungen von Kupfer und Lohnarbeitsaufträgen sowie alle Preisbewilligungen für den Geltungsbereich dieser Preisordnung außer Kraft.

Berlin, den 9. August 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen  
Steinwand  
Minister

\* Erschienen im VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 017, Michaelkirchstr. 17.